



II-14909 der Beilage zu der Anfrage des Nationalrats  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/120-I/6/94

15. September 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

6969 IAB

Parlament  
1017 Wien

1994-09-16

zu 7069/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisis, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1994 unter der Nr. 7069/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Verletzung von Grundrechten in Österreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Beschwerden wurden seit 1.1.1991 bei den UVS - aufgeschlüsselt nach Ländern - eingebracht, in denen die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten, die in der EMRK, dem Staatsgrundgesetz 1867, dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und dem Hausrrechtsgesetz normiert sind, behauptet wurde?
2. Wieviele BeschwerdeführerInnen haben diese Beschwerden persönlich, wieviele durch RechtsanwältInnen vertreten, eingebracht?
3. Welche Grundrechtsverletzungen wurden behauptet?
4. Wieviele dieser Beschwerden wurden bereits entschieden, wieviele Verfahren sind noch offen?
5. In wievielen Beschwerdefällen wurde die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes festgestellt?
6. Wieviele der ganz oder teilweise obsiegenden BeschwerdeführerInnen waren anwaltlich vertreten?

- 2 -

7. Welche Grundrechtsverletzungen wurden festgestellt?
8. Wer war belangte Behörde in jenen Beschwerdefällen, in denen eine Grundrechtsverletzung festgestellt wurde?
9. Wie lang haben die bereits erledigten Beschwerdeverfahren jeweils gedauert?
10. Nach derzeit gängiger Praxis und der Judikatur des VwGH gibt es auch für die obsiegenden BeschwerdeführerInnen nur einen pauschalierten Kostenersatz, und zwar für die Beschwerde ÖS 8.333,-- und für die Verhandlung, auch wenn es mehrere und tagelange Verhandlungen gibt, ÖS 10.400,--. Die Einrichtung der Verfahrenshilfe bei Beschwerden gem. Art. 129a B-VG ist nicht vorgesehen. Die Kosten für ein Beschwerdeverfahren nach dem Rechtsanaltstarifgesetz sind meist um ein Vielfaches höher. Meinen Sie, daß die derzeitige Kostenregelung ausreichend ist und damit ein hinreichender Grundrechtsschutz gewährleistet ist?
11. Sind Sie der Meinung, daß es mit Art. 5 Abs. 5 MRK und Art. 7 Pers FrG vereinbar ist, daß BeschwerdeführerInnen, bei denen die Verletzung der persönlichen Freiheit festgestellt wurde, einen Großteil ihrer Vertretungskosten selbst bezahlen müssen? Wenn nein, was gedenken Sie diesbezüglich zu tun?
12. An den Verfassungsgerichtshof gerichtete Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen der UVS wenden und in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet wird, werden vom VfGH vielfach mit der Begründung, daß auch die Zuständigkeit des VwGH gegeben wäre, abgewiesen. Der VwGH hat in solchen Fällen jedoch bereits mehrfach Beschwerden mit der Begründung zurückgewiesen, daß eine ausschließliche Zuständigkeit des VfGH gegeben wäre (z.B. VwGH v. 23.3.1994, Zl. 93/01/0003; VfGH E.v. 29.9.1992, B 416/92). Ist es für Sie akzeptabel, daß Entscheidungen der UVS in Fragen des Grundrechtsschutzes einer Überprüfung durch die Höchstgerichte durch gegenseitige Zuschiebung de facto entzogen sind? Wenn nein, was gedenken Sie zu tun?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Diese Fragen betreffen die Rechtsprechung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und somit nicht die 'Geschäftsführung der Bundesregierung' im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts. Unbeschadet dessen wurde die vorliegende Anfrage aber den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern mit der Bitte um Beantwortung der Fragen 1 bis 9 übermittelt. Die eingelangten Antwortschreiben sind der Beantwortung beigeschlossen.

- 3 -

Zu Frage 10:

Bisher war nicht festzustellen, daß durch die Kostenregelung beim Verwaltungsgerichtshof kein hinreichender Grundrechtsschutz gegeben wäre. Was die Bezugnahme auf die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern anlangt, so ist immerhin auf § 51 a VStG betreffend die Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen hinzuweisen, für welche der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK – anders als für Beschwerden gemäß 129a Abs. 1 Z 2 B-VG – einen Regelungsbedarf gesehen hat (vgl. 1090 Blg. Nr. 17. GP, 18).

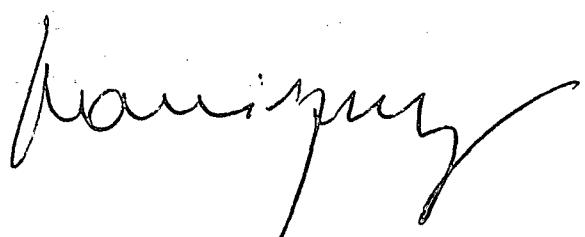
Zu Frage 11:

Ein Widerspruch zu Art. 5 Abs. 5 EMRK oder zu Art. 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit besteht nicht.

Zu Frage 12:

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im allgemeinen durchaus bewährt hat und es wenig zweckmäßig erscheint, sie aufzugeben.

Die in der Anfrage erwähnten Problemfälle dürfen zum einen in ihrer Quantität nicht überschätzt werden. Zum anderen ist festzustellen, daß derartige Fallkonstellationen auch mit bestimmten prozessualen Gegebenheiten zusammenhängen können, an deren Entstehen die Beschwerdeführer beteiligt sind.





UNABHÄNGIGER  
VERWALTUNGSSENAT  
FÜR KÄRNTEN  
Der Präsident

BUNDESKANZLERAMT  
Bundeskanzler  
Eingang: 9. AUG. 1994  
S. .... B.  
S. .... B.

9021 KLAGENFURT 3. 8. 1994

Zahl: Sen.Präs.-94/2/94

Zu: GZ 600.980/20-V/1/94

Betr.: Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J an den  
Bundeskanzler betreffend die Verletzung von  
Grundrechten in Österreich,  
Anfragebeantwortung durch den Unabhängigen  
Verwaltungssenat für Kärnten

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage vom 29. Juli 1994 im Zusammenhang mit dem im "Betrifft" bezeichneten Gegenstand beeckt sich der Unterzeichnete die gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Seit 1991 sind beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten insgesamt 14 Beschwerden eingelangt, in denen die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet wurde.

- 2 -

Zu Frage 2.:

von den insgesamt 14 eingebrachten Beschwerden wurden nur 2 von den Beschwerdeführern persönlich eingebracht.

Zu Frage 3.:

An Grundrechtsverletzungen wurden behauptet:

Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 10 Staatsgrundgesetz

Artikel 5 Staatsgrundgesetz

Artikel 9 Staatsgrundgesetz

Artikel 3 EMRK

Artikel 5 EMRK

Artikel 6 EMRK

Artikel 8 EMRK

Zu Frage 4.:

Vom Gesamtanfall der Beschwerden sind 12 bereits entschieden, 2 sind noch anhängig.

Zu Frage 5.:

In 6 Beschwerdefällen wurde die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes festgestellt.

- 3 -

Zu Frage 6.:

Von den entschiedenen und noch anhängigen Verfahren waren 12 BeschwerdeführerInnen anwaltlich vertreten.

Zu Frage 7.:

Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 5 Staatsgrundgesetz

Artikel 9 Staatsgrundgesetz

Artikel 10 Staatsgrundgesetz

Artikel 3 EMRK

Artikel 5 EMRK

Artikel 6 EMRK

Artikel 8 EMRK

Zu Frage 8.:

Sicherheitsdirektion für Kärnten

Bezirkshauptmannschaft Villach

Magistrat der Stadt Villach

Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Bundespolizeidirektion Klagenfurt

- 4 -

Zu Frage 9.:

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der erledigten Beschwerdeverfahren ist zirka sieben Monate.

Zu Frage 10.:

Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten ist die gegenwärtige Regelung im Zusammenhang mit dem Kostenersatz als ausreichend zu beurteilen. Die Praxis beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten ist auch die, daß für den Fall, daß ein Antrag auf Verfahrenshilfe eingebracht wird, dieser auch dann behandelt und entschieden wird, wenn es sich um ein Beschwerdeverfahren handelt. Sollten Zweifel darüber bestehen, ob im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung der Verfahrenshilfe rechtlich möglich ist, so sollte eine entsprechende Gesetzesänderung in der Richtung vorgenommen werden, daß generell der Antrag auf Verfahrenshilfe zulässig sein soll. Unter dieser Voraussetzung ist die gegenwärtige Kostenregelung ausreichend und damit auch genügend, um einen hinreichenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Zu Frage 11.:

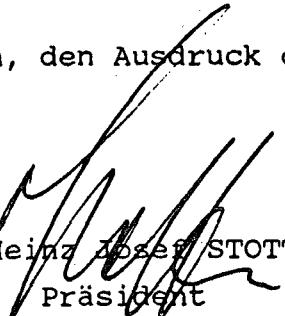
Hier wird der Gedanke zu Frage 10. wiederholt. Die pauschalierten Kostensätze in Verbindung mit der generellen Zulässigkeit des Verfahrens zur Bewilligung der Verfahrenshilfe gewährleisten hinreichend den Grundrechtsschutz.

- 5 -

Zu Frage 12.:

Der hier aufgezeigte Problemkreis ist bedeutsam und ist es nicht akzeptabel, daß Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Fragen des Grundrechtsschutzes einer Überprüfung durch die Höchstgerichte durch gegenseitige Zuschreibung de facto entzogen sind. Hier hat der Gesetzgeber Abhilfe in der Richtung zu schaffen, daß jedenfalls eine entscheidungspflichtige Prüfungsinstanz in Fragen des Grundrechtsschutzes bestellt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck der besonderen Wertschätzung.

  
Dr. Heinz Josef STÖTTER  
Präsident



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
FÜR DIE STEIERMARK**

Unabhängiger Verwaltungssenat für die Steiermark

Unabhängiger Verwaltungssenat für die Steiermark  
Salzamtsgasse 3, 8011 Graz  
DVR 0752916

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Telefon DW 0316 / 8029/14  
Telefax 0316 / 8029/ 15

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. August 1994

GZ UVS 01.1-5/94-9

Ggst Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J an den  
Bundeskanzler betreffend die Verletzung  
von Grundrechten in Österreich.

Bezug: 600.980/20-V/1/94

<b>BUNDESKANZLERAMT</b>	
Einfachstelle	
Eingel.:	1. SEP. 1994
Zl. SB	Blg.

Zur parlamentarischen Anfrage Nr. 7069/J wird unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 26. Juli 1994, obige GZ, zu den einzelnen Punkten folgendes ausgeführt:

- 1.) Wieviele Beschwerden wurden seit 1.1.1991 bei den UVS - aufgeschlüsselt nach Ländern - eingebracht, in denen die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten, die in der EMRK, dem Staatsgrundgesetz 1867, dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und dem Hausrechtsgesetz normiert sind, behauptet wurde?

*Es wurden seit 1.1.1991 beim UVS für die Steiermark 115 Beschwerden eingebracht.*

- 2.) Wieviele BeschwerdeführerInnen haben diese Beschwerden persönlich, wieviele durch RechtsanwältInnen vertreten, eingebracht?

*97 Beschwerden wurden durch RechtsanwältInnen und 18 Beschwerden persönlich von BeschwerdeführerInnen selbst eingebracht.*

**3.) Welche Grundrechtsverletzungen wurden behauptet?**

Als verletzte Grundrechte wurde angegeben:

*Eigentum, persönliche Freiheit, Verletzung des gesetzlichen Richters, faires Verfahren, menschenwürdige Behandlung, Briefgeheimnis und Hausrecht.*

**4.) Wieviele dieser Beschwerden wurden bereits entschieden, wieviele Verfahren sind noch offen?**

*Bislang wurden 102 Beschwerdefälle entschieden, bei 13 Beschwerdefällen ist das Verfahren noch anhängig.*

**5.) In wievielen Beschwerdefällen wurde die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes festgestellt?**

*In 20 Fällen wurde die Verletzung eines verfassungsgesetzlichen Grundrechtes festgestellt.*

**6.) Wieviele der ganz oder teilweise obsiegenden BeschwerdeführerInnen waren anwaltlich vertreten?**

*Obsiegende BeschwerdeführerInnen waren in 18 Fällen anwaltlich vertreten.*

**7.) Welche Grundrechtsverletzungen wurden festgestellt?**

*An Grundrechtsverletzungen wurden Eingriffe in das Grundrecht des Eigentums und der persönlichen Freiheit festgestellt.*

**8.) Wer war belangte Behörde in jenen Beschwerdefällen, in denen eine Grundrechtsverletzung festgestellt wurde?**

Belangte Behörden waren:

*Bezirkshauptmannschaft Radkersburg*

*Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur*

*Bezirkshauptmannschaft Liezen* 2 x

*Postdirektion Graz* 2 x

*Bundespolizeidirektion Graz* 6 x

*Gemeinde Seiersberg*

*Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung*

*Bezirkshauptmannschaft Leibnitz* 2 x

*Bezirkshauptmannschaft Murau*

*Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag* 2 x

*Sicherheitsdirektion*

- 9.) Wie lang haben die bereits erledigten Beschwerdeverfahren jeweils gedauert?

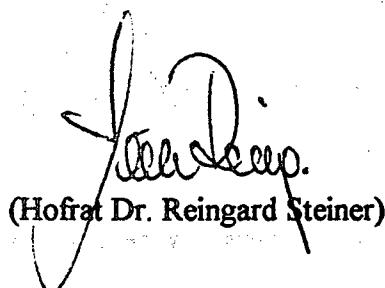
*Die erledigten Beschwerdeverfahren haben eine Verfahrendsdauer von durchschnittlich 4 - 5 Monaten in Anspruch genommen.*

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark:

Die Stellvertretende Senatsvorsitzende:



(Hofrat Dr. Reingard Steiner)

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND**  
**Neusiedler Straße 35-37/8**  
**7001 Eisenstadt**

Parteienverkehr:  
Di: 08.00-12.00 Uhr

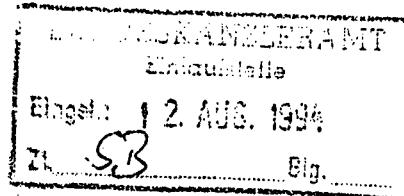
Tel. 02682/66811 Kl.13 (DW)  
Fax: 02682/66811/90  
DVR: 0660558

Zahl: 01/26/92.004/16

Eisenstadt, am 10 08 1994

Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J  
betreffend die Verletzung von Grund-  
rechten in Österreich

Bezug: GZ 600.980/20-V/1/94



An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu o.a. Bezug beeht sich der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland folgendes mitzuteilen:

**A. Allgemeines**

1. Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die UVS über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes. Wird einer Beschwerde Folge gegeben, so ist gemäß § 67c Abs. 3 AVG der "angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären".

2. Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG erkennen die UVS in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Im Zusammenhang mit gegenständlicher Anfrage sind dies Beschwerden gemäß § 51 FrG ("Schuhhaftbeschwerden") und Beschwerden gemäß § 88 SPG. Auch in diesen Fällen wird der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig erklärt bzw. festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Fortdauer der Schuhhaft vorliegen oder nicht.

3. In beiden Fallgruppen (1. und 2.) erfolgt die inhaltliche Entscheidung (Rechtswidrigerklärung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder Abweisung) ohne Unterscheidung, ob verfassungsgesetzlich oder einfachgesetzlich gewährleistete Rechte von der belangten Behörde verletzt wurden. Im Hinblick auf die Rechtslage wird im Spruch der Entscheidung keine bestimmt Rechtsverletzung festgestellt. Dementsprechend ist aus den ho. vorhandenen statistischen

- 2 -

Unterlagen, die auf den getroffenen Entscheidungen aufbauen, nicht ersichtlich, welche Grundrechtsverletzungen in welchen Geschäftsfällen behauptet wurden und in wievielen Fällen diese zum Erfolg der Beschwerden geführt haben. Die EDV-unterstützt geführte Statistik weist auch nicht auf, in wievielen Fällen eine anwaltliche Vertretung vorlag. Dies gilt auch für die Verfahrensdauer. Die nachstehenden diesbezüglichen Angaben beruhen daher auf Schätzung und Erfahrung. Amtsinterne Erhebungen betreffend die behaupteten und festgestellten Grundrechtsverletzungen (noch dazu bezogen auf belangte Behörden), wozu eine genaue Durchsicht aller Verwaltungsakten erforderlich gewesen wäre, wurden aus Zeitgründen und wegen des damit verbundenen Aufwandes unterlassen.

B. Zu den einzelnen Fragen wird auf der Basis obigen Punktes A. 3. mitgeteilt:

zu 1.: Mit Stichtag 1.8.1994 sind 58 Geschäftsfälle betreffend sogenannte "Maßnahmenbeschwerden" (alle außer Schubhaftbeschwerden) und 105 Schubhaftbeschwerden protokolliert worden. Bereinigt um "Abtretungen wegen Unzuständigkeit" (= Weiterleitung an den zuständigen UVS) ergeben sich 51 Maßnahmenbeschwerden und 96 Schubhaftbeschwerden.

Von den Maßnahmenbeschwerden betrafen 11 Geschäftsfälle Führerscheinabnahmen nach dem KFG und 41 Geschäftsfälle Zurückweisungen an der Staatsgrenze nach dem FrG. Die übrigen bezogen sich auf faktische Amtshandlungen nach der StVO, Spielapparategesetz (Beschlagnahme), Heeresdisziplinarge-setz (Festnahme), GewO (Betriebseinstellung), B-DG und SPG (je ein Geschäftsfall).

zu 2.: Ungefähr 90 % aller Maßnahmen- und Schubhaftbeschwerden wurden von Rechtsanwälten eingebracht.

zu 3.: In den Beschwerden wurden hauptsächlich Grundrechtsverletzungen nach Art. 1 und 2 B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit und Art. 5 MRK behauptet.

zu 4.: Von obigen 51 Maßnahmenbeschwerden wurden bereits 44 entschieden, sodaß 7 Verfahren (6 Zurückweisungen an der Staatsgrenze und eine Beschwerde nach dem SPG) noch anhängig sind.

Bis auf 2 Fälle wurden alle Schubhaftbeschwerden (sohin 94 Geschäftsfälle) erledigt, wobei anhängige Höchstgerichtsbeschwerden eingerechnet sind.

zu 5.: In 18 Fällen einer Maßnahmenbeschwerde und in 17 Schubhaftfällen wurde eine Rechtsverletzung festgestellt, die zur Rechtswidrigerkklärung des angefochtenen Verwaltungsaktes geführt hat. Bei den Schubhaftfällen lag immer (auch) eine Grundrechtsverletzung (siehe oben 3.) vor.

- 3 -

zu 6.: In ca. 30 Fällen gab es eine anwaltliche Vertretung der ob-siegenden BeschwerdeführerInnen.

zu 7.: Bei erfolgreichen Schubhaftbeschwerden wurde die Schubhaft im Hinblick auf den fehlenden Schubhaft-(verlängerungs)grund (Art. 1 Abs. 2 B-VG persFr iVm § 48 Abs. 4 FrG) und das nicht beachtete Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 1 Abs. 3 B-VG persFr iVm § 48 Abs. 1 und 2 FrG) für rechtswidrig erachtet.

zu 8.: Belangte Behörden waren hauptsächlich burgenländische Bezirkshauptmannschaften.

zu 9.: Bei andauernder Schubhaft wurde die gesetzliche Erledigungsfrist von einer Woche grundsätzlich eingehalten, bei freigelassenen Schuhäftlingen wurde regelmäßig innerhalb von 4-6 Wochen entschieden. In den anderen Beschwerdefällen betrug die Verfahrensdauer ca. 2-6 Monate.

Mit freundlichen Grüßen  
Der stellvertretende Vorsitzende:

Mag. Grauszer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Neugebäudeplatz 1  
3100 St.Pölten  
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax (02742) 57500 5540  
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Senat-A-040/001

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

600.980/20-V/1/94

Bearbeiter

Dr. Meindl

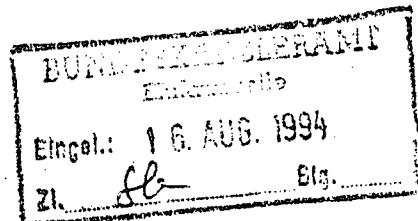
(0222) 53110

(02742) 57500 Durchwahl

5533

Datum

11. August 1994



Betrifft

Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J an den Bundeskanzler  
betreffend die Verletzung von Grundrechten in Österreich

Zu den in der o.a. parlamentarischen Anfrage gestellten Fragen  
1 bis 9 werden folgende Daten bekanntgegeben:

zu 1:

Von 1.1.1991 bis 31.7.1994 wurden 279 Beschwerden, in denen die  
Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten  
Grundrechten behauptet wurde, eingebracht.

zu 2:

29 Beschwerden wurden persönlich,  
250 Beschwerden durch einen Anwalt oder einer Vertrauensperson  
(Amnesty, Caritas, Jugendhilfe, etc.)  
eingebracht.

zu 3:

Recht auf persönliche Freiheit	239
Recht, daß auf Verlangen ein Angehöriger bzw. ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt wird	42
Recht auf Unterrichtung über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und über die Gründe der Festnahme	41
Recht auf Eigentum	16
Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden	11

- 2 -

Hausrecht	11
Recht auf richterliche Haftprüfung	5
Recht auf freie Meinungsäußerung	3
Vereinsfreiheit	3
Recht, wegen einer politischen Auffassung nicht diskriminiert zu werden	3
Recht auf gesetzlichen Richter	2
Briefgeheimnis	1
Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	1
Recht auf Privatsphäre	1

zu 4:

249 Beschwerden wurden erledigt, 30 Beschwerden sind noch offen

zu 5:

In 78 Beschwerdefällen wurden Grundrechtsverletzungen festgestellt

zu 6:

In 77 dieser Beschwerdefällen erfolgte die Vertretung durch einen Anwalt bzw. einer Vertauensperson

zu 7:

Recht auf persönliche Freiheit	75
Recht auf Unterrichtung über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und über die Gründe der Festnahme	41
Recht, daß auf Verlangen ein Angehöriger bzw. ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt wird	41
Recht, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden	4
Recht auf Eigentum	3

zu 8:

Bundespolizeidirektionen  
 Bezirkshauptmannschaften  
 Magistrate  
 Gemeinden

- 3 -

zu 9:

Alle Schubhaftbeschwerden, bei denen sich der Beschwerdeführer noch in Haft befindet, wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche entschieden.

Mangels einer entsprechenden Verknüpfung des gespeicherten Zahlenmaterials ließe sich bei allen übrigen Beschwerden die genaue Verfahrensdauer nur aufgrund einer zeitaufwendigen Durchrechnung ermitteln. Grundsätzlich wurden jedoch die Entscheidungsfristen des § 73 Abs. 1 AVG eingehalten.

Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. Meindl  
Stellvertretender-Vorsitzender

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



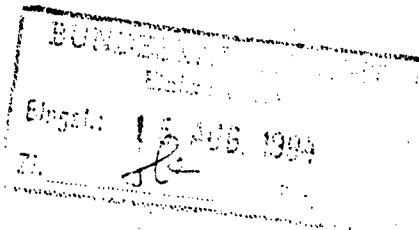


VwSen-810270/2/Li/Rt  
BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND  
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Linz, am 9. August 1994  
DVR.0690392

Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J  
an den Bundeskanzler betreffend die  
Verletzung von Grundrechten in Österreich

zu GZ 600.980/20-V/1/94 vom 26. Juli 1994



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zur do. gegenständlichen Note wird vorerst mitgeteilt, daß der O.ö. Verwaltungssenat seine Tätigkeitsberichte für die Jahre 1991 bis 1993 u.a. auch dem Bundeskanzleramt übermittelt hat. Aus diesen Berichten sind die wesentlichsten der angefragten Daten ohnehin ersichtlich. Unklar ist nach h. Auffassung, ob sich die Anfrage lediglich auf Beschwerden gemäß Art. 129a Abs.1 Z.2 B-VG (§ 67a Abs.1 Z.2 AVG) bezieht, oder ob auch die sogenannten Schuhhaftbeschwerden (§ 51 Abs.1 FrG) sowie Beschwerden gemäß § 88 Abs.2 SPG damit erfaßt sein sollen. Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich war, werden die jeweils für den h. Wirkungsbereich erhobenen Daten zur do. Disposition getrennt nach Beschwerdeinhalten für den Zeitraum 1.1.1991 bis 15.7.1994 zur Verfügung gestellt.

Zu Z.1 der Anfrage:

Maßnahmenbeschwerden:	64
Schuhhaftbeschwerden:	271
Beschwerden gemäß § 88 SPG:	9

- 2 -

Zu Z.2 der Anfrage:

Beschwerden	Vertretung		
	durch Anwalt	durch sonstige Person	keine
Maßnahmenbeschwerden	53	1	10
Schuhhaftbeschwerden	232	7	32
Beschwerden gemäß § 88 SPG	1	1	7

Zu Z.3 der Anfrage:

1. Da in manchen Maßnahmenbeschwerden mehrere (Grund)rechtsverletzungen durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behauptet wurden, unterscheidet sich die Summe der in () angegebenen Anzahl von der Anzahl der Geschäftsfälle nach Art. 129a Abs.1 Z.2 B-VG.

Behauptet wurden Rechtsverletzungen durch

Festnahme und Anhaltung	(22)
Anstaltseinweisung	(2)
Personendurchsuchung	(3)
Hausdurchsuchung	(7)
Kfz-Durchsuchung	(1)
Zurückschiebung, Abschiebung	(3)
Nichterteilung der Aufenthaltsberechtigung	(1)
Beschlagnahme von Gegenständen, sonstige Eigentumseingriffe	(10)
Betriebsverbote, Gefahrenabwehrmaßnahmen	(4)
Betreten des Grundstückes	(1)

- 3 -

Führerscheinabnahme	(8)
Nichtrückgabe von Dokumenten	(3)
Anordnung der Alkoholkontrolle und Blutabnahme	(3).

2. Bei Schubhaftbeschwerden ist die Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung zu behaupten.
3. Beschwerden gemäß § 88 Abs.2 SPG erfordern die Behauptung, auf andere Weise als durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in Rechten verletzt worden zu sein. Abgesehen von zwei Fällen wurde diese Prozeßvoraussetzung sonst nicht erfüllt.

Zu Z. 4 der Anfrage:

Beschwerden	entschieden	offen
Maßnahmenbeschwerden	62	2
Schubhaftbeschwerden	267	4
Beschwerden gem. § 88 SPG	7	2

Zu Z. 5 der Anfrage:

Auf Grund von Maßnahmenbeschwerden wurde in 22 Fällen die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festgestellt.  
 Auf Grund von Schubhaftbeschwerden wurde in 43 Fällen den Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit stattgegeben.  
 Auf Grund von Beschwerden gemäß § 88 SPG wurde keine Rechtsverletzung festgestellt.

- 4 -

Zu Z.6 der Anfrage:

Von den ganz oder teilweise obsiegenden BeschwerdeführerInnen waren anwaltlich vertreten:

Bei den Maßnahmenbeschwerden: 19  
Bei den Schubhaftbeschwerden: 40.

Zu Z.7 der Anfrage:

1. Bei Maßnahmenbeschwerden wurden folgende Grundrechtsverletzungen festgestellt:

Schutz der persönlichen Freiheit	7
Schutz vor Eigentumseingriffen	11
Unverletzlichkeit des Hausrechts	4.

2. Erfolgreiche Schubhaftbeschwerden bedeuten Verletzungen des Rechts auf persönliche Freiheit.

Zu Z.8 der Anfrage:

1. Belangte Behörden bei erfolgreichen Maßnahmenbeschwerden:

Bundesministerium für Inneres	(1 x)
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	(1 x)
Post- und Telegraphendirektion Linz	(2 x)
Bundesamt für Zivilluftfahrt	(1 x)
Bundespolizeidirektion Linz	(10 x)
Bundespolizeidirektion Wels	(1 x)
Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn	(3 x)
Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen	(1 x)

- 5 -

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung	(1 x)
Magistrat der Stadt Wels	(1 x).

**2. Belangte Behörden bei erfolgreichen Schubhaftbeschwerden:**

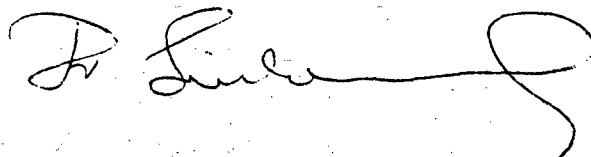
Bundespolizeidirektion Linz	(13 x)
Bundespolizeidirektion Steyr	(1 x)
Bundespolizeidirektion Wels	(3 x)
Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn	(6 x)
Bezirkshauptmannschaft Freistadt	(2 x)
Bezirkshauptmannschaft Linz-Land	(1 x)
Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	(2 x)
Bezirkshauptmannschaft Perg	(1 x)
Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis	(3 x)
Bezirkshauptmannschaft Schärding	(6 x)
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land	(3 x)
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	(2 x).

**Zu Z.9 der Anfrage:**

Die durchschnittliche Erledigungsdauer bei Maßnahmenbeschwerden betrug 78,5 Tage. Schubhaftbeschwerden sind bei aufrechter Haft binnen einer Woche zu entscheiden, was auch geschehen ist. Die durchschnittliche Erledigungsdauer bei Beschwerden gemäß § 88 SPG betrug 60,2 Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:



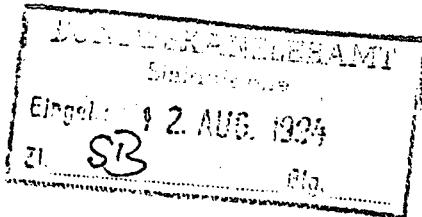
(Dr. Linkesch)



# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT SALZBURG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg   Fax (0662) 8042-2922   633028   DVR: 0078182

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien



## Nonntaler-Hauptstr. 55

Zahl	(0662) 8042	Datum
UVS-6/4/8-1994	2950	10.8.1994

### Betreff

Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J an den Bundeskanzler betreffend die Verletzung von Grundrechten in Österreich  
Bzg.: GZ 600.980/20-V/1/94

Zu den Punkten 1. bis 9. der Anfrage der Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde an den Bundeskanzler "betreffend die Verletzung von Grundrechten in Österreich" nimmt der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg wie folgt Stellung:

#### Zu 1.:

Wieviele Beschwerden wurden seit 1.1.1991 bei den UVS - aufgeschlüsselt nach Ländern - eingebracht, in denen die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten, die in der EMRK, dem Staatsgrundgesetz 1867, dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und dem Hausrechtsgesetz normiert sind, behauptet wurde?

In der Zeit seit 1.1.1991 wurden beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg 13 Beschwerden gemäß Art.129a Abs.1 Zif.2 B-VG eingebracht, in denen die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten behauptet wurde.

126 Beschwerden wurden gegen die Verhängung der Schubhaft nach dem Fremdengesetz eingebracht.

- 2 -

Zu 2.:

Wieviele BeschwerdeführerInnen haben diese Beschwerden persönlich, wieviele durch RechtsanwältInnen vertreten, eingebracht?

Bei den insgesamt 139 Beschwerden waren 133 BeschwerdeführerInnen durch Rechtsanwälte, Patientenanwälte bzw. Amnesty International vertreten, 6 BeschwerdeführerInnen haben ihre Beschwerden persönlich eingebracht.

Zu 3.:

Welche Grundrechtsverletzungen wurden behauptet?

Bei den 13 Beschwerden gemäß Art. 129a Abs.1 Zif.2 B-VG wurde 11x die Verletzung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, 1x Verletzung von Art.5 Staatsgrundgesetz 1867 und 1x Verletzung von Art.3 MRK behauptet.

Bei den 126 Schubhaftbeschwerden wurde der rechtswidrige Freiheitsentzug nach dem Fremdengesetz bzw. ein Verstoß gegen das Grundrecht auf persönliche Freiheit behauptet.

Zu 4.:

Wieviele dieser Beschwerden wurden bereits entschieden, wieviele Verfahren sind noch offen?

Sämtliche dieser Beschwerden sind bereits entschieden.

Zu 5.:

In wievielen Beschwerdefällen wurde die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes festgestellt?

Bei den 13 Beschwerden gemäß § 129a Abs.1 Zif.2 B-VG wurde in drei Fällen die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechtes festgestellt.

Bei den 126 Schubhaftbeschwerden wurde in 14 Fällen die Rechtswidrigkeit der Schubhaft nach dem Fremdengesetz festgestellt.

- 3 -

**Zu 6.:**

Wieviele der ganz oder teilweise obsiegenden BeschwerdeführerInnen waren anwaltlich vertreten?

Bei den obsiegenden Beschwerden gemäß Art.129a Abs.1 Zif.2 B-VG war einer durch einen Patientenanwalt vertreten, die beiden anderen obsiegenden BeschwerdeführerInnen waren unvertreten.  
Bei den 14 obsiegenden SchubhaftbeschwerdeführerInnen waren 14 anwaltlich bzw. durch Amnesty International vertreten.

**Zu 7.:**

Welche Grundrechtsverletzungen wurden festgestellt?

Bei den Beschwerden gemäß § 129a Abs.1 Zif.2 B-VG wurde in drei Fällen die Verletzung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit festgestellt.

Bei den Schubhaftbeschwerden wurde in 14 Fällen die Rechtswidrigkeit des Freiheitsentzuges nach dem Fremdengesetz festgestellt.

**Zu 8.:**

Wer war belangte Behörde in jenen Beschwerdefällen, in denen eine Grundrechtsverletzung festgestellt wurde?

Belangte Behörden waren die Bundespolizeidirektion Salzburg, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Bezirkshauptmannschaft Hallein und Bezirkshauptmannschaft St.Johann/Pg.

- 4 -

**Zu 9.:**

Wie lang haben die bereits erledigten Beschwerdeverfahren jeweils gedauert?

Die Beschwerden gemäß § 129a Abs.1 Zif.2 B-VG wurden im Durchschnitt innerhalb von drei Monaten erledigt.

Gemäß § 52 Abs.2 Zif.2 FrG hat die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Diese Frist wurde immer eingehalten.

Für den Verwaltungssenat:

  
Dr. Renate Lederer

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IN TIROL**

Michael-Gaismair-Straße 1

Zahl: 66-11/1994

A-6020 Innsbruck, am 2. August 1994  
 Telefon: 0512/5939, Durchwahl Klappe 340  
 Telefax: (0512) 5939/298  
**Vorsitzender:** Dr. Ebner

DVR: 0059463  
 Bitte in Antwortschreiben Zahl anführen.

An das  
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

BUNDESKANZLERAMT	
Eingangsstelle	
Eingel.:	3 AUG. 1994
Zl.	Blg.

SB 2

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr.7069/J an den  
 Bundeskanzler betreffend die Verletzung  
 von Grundrechten in Österreich

Bezug: do. Schreiben vom 26.7.1994, GZ 600.980/20-V/1/94

Sehr geehrter Herr Dr. Berchtold!

Beiliegend übermitte ich Ihnen die gewünschte Beantwortung der Fragen zu den Punkten 1 bis 9, aufgeschlüsselt für die Jahre 1991, 1992, 1993 und 1994 (1.1. bis 31.7.).

4 Beilagen

Der Vorsitzende des  
 unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

  
 Dr. Ebner

Tirol

1991

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
17	1 x persönlich 16 x durch einen Anwalt	<p>4 x § 76/1 KFG (vorläufige Abnahme des Führerscheins)</p> <p>9 x Festnahme</p> <p>1 x Abnahme eines Hundes</p> <p>2 x Rechtswidrigkeit des behördl. Vorgehens</p> <p>2 x erniedrigende Behandlung</p> <p>1 x Anbringung eines Stempels in ausländ. Reisepaß</p> <p>1 x Abnahme des Fahrzeugschlüssels</p>	alle	8 x	alle	<p>2 x § 76/1 KFG (vorläufige Abnahme des Führerscheins)</p> <p>4 x rechtswidrige Anhaltung</p> <p>2 x erniedrigende Behandlung durch Anlegen von Handschellen</p>	<p>BH Innsbruck BPD Ibk LGK f. Tirol</p>	von 3 Tagen bis 11 Monate

TiROL

1992

1.	2.	3.	4.	5.	6..	7.	8.	9.
12	12 x durch einen Anwalt	5 x Verhaftung  1 x § 76/1 KFG (vorläufige Abnahme des Führerscheins)  2 x Hausdurchsuchung  1 x Verletzung des Eigentums  1 x Verletzung des Briefgeheimnisses  1 x Beschlagnahme des Reisepasses  1 x Festsetzung des Erschließungskosten- beitrages mit Bescheid	alle	5 x	alle	5 x rechtswidrige Verhaftung	BH Innsbruck	zwischen 1 Tag und 6 Monaten

11201

1993

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
3	3 x durch einen Anwalt	1 x Einhebung vorläufiger Sicherheits- leistung (§ 37a VStG)  1 x Hausdurchsuchung  1 x Festnahme  1 x erniedrigende Behandlung durch Anlegen von Hand- schellen	alle	1 x	1 x	erniedrigende Behandlung durch Anlegen der Handschellen	BH Innsbruck	zwischen 2 und 6 Monaten

TIKOF

1994

(1.1. bis 31.7.)

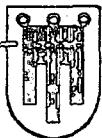
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
5	1 x persönlich 4 x durch einen Anwalt	2 x Vorführung in Psychiatrie  1 x Festnahme  1 x rechtswidrige zollrechtliche Behandlung  1 x behördliche Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zeugen	1 x entsch.	4 x offen				von 1 Woche bis 3 Monate

12-AUG-1994 16:01

VERWALTUNGSSENAT VLBG

05574 48442 22

S.01



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
des Landes Vorarlberg  
A-6900 Bregenz, Römerstraße 22**

Aktenzahl: 0110

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 12.8.1994

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**BUNDESKANZLERAMT**

Eingel.: 16. AUG. 1994

Zahl SB

Blg.

Auskünfte: Dr. Röser  
Tel.(05574) 48442-DW 13

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/I  
Bezug: Schreiben vom 26.7.1994, GZ 600.980/20-V/1/94

Zu den Punkten 1 bis 9 der oben erwähnten Anfrage wird folgendes mitgeteilt:

Zu 1.: Beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg wurden im Zeitraum vom 1.1.1991 bis zum 1.8.1994 44 Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingebracht, in welchen die Verletzung der in der Anfrage erwähnten Rechte behauptet wurde.

Zu 2.: Die Beschwerden wurden in 38 Fällen durch einen Rechtsanwalt, in 2 Fällen durch einen Patientenanwalt und in 4 Fällen ohne anwaltliche Vertretung eingebracht.

Zu 3.: Die in den Beschwerden behaupteten Grundrechtsverletzungen bezogen sich auf die Grundrechte der persönlichen Freiheit, des Hausrechts, der Freizügigkeit und des Eigentums sowie des Art. 3 MRK.

Zu 4.: Zu 16 Beschwerden, von denen 9 denselben Vorfall betreffen, ist noch keine Entscheidung ergangen.

Zu 5.: In 8 Beschwerdefällen wurde die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte festgestellt. (9 Beschwerden wurden zurückgewiesen, 8 Beschwerden wurden abgewiesen, 3 Beschwerden wurden zurückgezogen.)

Zu 6.: In 7 der unter Punkt 5. erwähnten Fälle waren die obsiegenden BeschwerdeführerInnen anwaltlich vertreten.

JG-1994 16:02

VERWALTUNGSSENAT VLBG

05574 48442 22

S.02

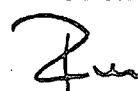
Zu 7.: Es wurde die Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit, des Hausrechtes sowie des Art. 3 MRK festgestellt.

Zu 8.: Belangte Behörde war in 6 Fällen eine Bezirkshauptmannschaft und in 2 Fällen die Sicherheitsdirektion.

Zu 9.: Die Dauer der Verfahren war sehr unterschiedlich. Der kürzeste Zeitraum zwischen Einbringung und Entscheidung war in einem Fall eine Woche. Die beiden ältesten, den gleichen Vorfall betreffenden, derzeit noch anhängigen Beschwerden wurden im Mai 1993 eingebracht.

In den obigen Feststellungen sind die Schuhhaftbeschwerden, bei denen primär ein Verstoß gegen die entsprechenden Bestimmungen des Fremdengesetzes zu prüfen ist, nicht berücksichtigt. Lediglich der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, daß seit 1.1.1991 80 solcher Beschwerden beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg eingebracht wurden. In 18 Fällen erfolgte eine gänzliche oder teilweise Stattgebung. 10 Beschwerden wurden zurückgewiesen, 40 Beschwerden zur Gänze abgewiesen und 12 Beschwerden wieder zurückgezogen oder zuständigkeitshalber an einen anderen Verwaltungssenat weitergeleitet. Diese Beschwerden waren regelmäßig innerhalb einer Woche zu erledigen.

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat  
des Landes Vorarlberg  
Der Präsident



Dr. Röser

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN  
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75  
Telefon: 331 40 - Telefax: 331 40-581  
DVR: 0641324**

UVS - SO 62/94

Wien, 5. August 1994

Parlamentarische Anfrage Nr. 7069/J  
an den Bundeskanzler betreffend die  
Verletzung von Grundrechten in  
Österreich

zu GZ. 600.980/20-V/1/94

<b>BUNDESKANZLERAMT</b>	
Einlaufstelle	
Eingel.: 9	AUG / 1994
ZL.	Blg.

SB?

An das

Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 26. Juli 1994 beeindruckt sich der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, zu den Punkten 1 - 9 der im Betreff näher umschriebenen Anfrage folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

Seit dem 1. Jänner 1991 sind beim UVS Wien insgesamt 300 Beschwerden eingegangen, in denen die Beschwerdeführer behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein (Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG).

Zu Punkt 2:

In 72 Fällen wurden die Beschwerden von den Beschwerdeführern persönlich eingegangen, in 228 Fällen waren sie anwaltlich vertreten.

Zu Punkt 3:

Bei den behaupteten Grundrechtsverletzungen handelte es sich insbesondere um das Recht auf persönliche Freiheit. In einigen Fällen wurden auch die Verletzung des Rechtes auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Verletzung des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Hauses, Verletzung des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums und Verletzung des

- 2 -

Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienrechtes geltend gemacht.

Zu Punkt 4:

Von den 300 Beschwerden sind 170 abgeschlossen, 130 Verfahren sind noch offen.

Zu Punkt 5:

Gemäß § 67 c Abs. 3 AVG ist der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder als unbegründet abzuweisen ist. Demzufolge beschränken sich die Entscheidungen des UVS Wien in den Fällen, in denen der Beschwerdeführer (zum Teil) obsiegt, im allgemeinen auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes. In den 16 Beschwerdefällen, in denen die Beschwerdeführer (zum Teil) obsiegt haben, erfolgte daher nur in drei Fällen eine Feststellung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte.

Zu Punkt 6:

Von den 16 (ganz oder teilweise) obsiegenden Beschwerdeführern waren 13 anwaltlich vertreten.

Zu Punkt 7:

In den drei Beschwerdefällen, in denen ausnahmsweise nicht nur die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes sondern darüber hinaus auch Grundrechtsverletzungen festgestellt worden sind (siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 5), ist in jedem Fall die Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit festgestellt worden. In einem Beschwerdefall wurden noch die Verletzung des Rechtes auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie die Verletzung des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Hausrechtes festgestellt.

Zu Punkt 8:

In den drei Beschwerdefällen, in denen in der Entscheidung des UVS Wien ausdrücklich Grundrechtsverletzungen festgestellt worden sind, war die Bundespolizeidirektion Wien belangte Behörde.

Zu Punkt 9:

Die Entwicklung der Verfahrensdauer zeigt folgendes Bild:

Im Jahre 1991 betrug die Dauer der Verfahren, die ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erledigt werden konnten, durchschnittlich 129 Tage; in Sachen, die eine mündliche Verhandlung erforderten, waren es durchschnittlich 273 Tage.

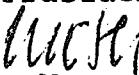
- 3 -

Für das Jahr 1992 lauten die entsprechenden Zahlen 112 und 344, für 1993 101 und 188.

Für das laufende Jahr können naturgemäß noch keine repräsentativen Werte genannt werden, da in einem Zeitraum von etwas mehr als einem Halbjahr - wenn man die Durchschnittswerte der Jahre 1991, 1992 und 1993 betrachtet - eine nennenswerte Anzahl von Sachen noch nicht erledigt sein kann. Eine statistische Auswertung der Protokolldaten für den Gesamtzeitraum 1.1.1991 bis 5.8.1994 ergibt jedenfalls eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 121 Tagen (ohne Verhandlung) und 296 Tagen (mit Verhandlung).

Dr. Maukner,  
Tel.Nr. 331 40/Kl. 585

Der Präsident:

  
Dr. Moser